

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEWERBEGEBIET FRIEDRICHSFELD NR.66/12

M.1:1000

ERLÄUTERUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES		GEWERBEGEBIET
	MISCHGEBIET		EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL		
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE		BEI NEUBEBAUUNG (HÖCHSTGRENZE) BESONDERE BAUWEISE
	OFFENE BAUWEISE		
	SATTELDACH		
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE, SOWIE NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE UND STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE BEI VORHANDENER BEBAUUNG		
	ABGRENZUNG VON BEREICHEN UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN		
	EINFRIEDIGUNG, ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MASCHENDRAHT 2,00m HOCH)		
	EINFRIEDIGUNG NÜR ALS SAUMSTEIN		
	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE (MASCHENDRAHT 2,00m HOCH)		
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE		
	ABWASSERLEITUNG, GASLEITUNG, WASSERLEITUNG		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
	STRASSENBEGLEITGRÜN		
	GEHWEGFLÄCHE,		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	FLÄCHE FÜR INDUSTRIEBAHN		
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE		
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN		
	UMFORMERSTATION		
	DENKMALSCHUTZ		
	PARKSTREIFEN		
	ALTE STRASSEN - BZW. GELÄNDEHÖHE		
	NEUE STRASSENHÖHE		
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE		
	SICHTWINKEL		
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG		
	TRAFOSTATION		
	BÖSCHUNGEN		

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. IM BEREICH DER GEBÄUDE IST EINE AUFFÜLLUNG DER DURCH STRASSENANSCHÜTTUNGEN ENTSTANDENEN BÖSCHUNGEN ZULÄSSIG.
- * 2. DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND EINFRIEDIGUNG SIND ZU BEPFLANZEN, SOWEIT SIE NICHT FÜR ZUFAHRTEN BENÖTIGT WERDEN.
3. a) NACH § 22, ABS. 4 BAUNVO KÖNNEN GEBÄUDE BIS ZU 2 VOLLGESCHOSSEN, BZW. BIS ZU 8,00 m. HÖHE AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ERRICHTET WERDEN.
b) WIRD NICHT AN EINE SOLCHE GRENZE GEBAUT, MÜSSEN DIESE GEBÄUDE EINEN ABSTAND VON 6,00 m. EINHALTEN.
c) SOFERN JEDOCH MIT 2-GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN AUF DEN NACHBAR-GRUNDSTÜCKEN MINDESTENS EIN GRENZABSTAND VON 3,00 m. EINGEHALTEN WIRD ODER IST, GENÜGT AUCH AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK EIN GRENZABSTAND VON 3,00 m.
4. AUFGRUND VON § 1 ABSATZ 5 BAUNVO SIND DIE NACH § 8 ABSATZ 3 NR. 1 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
- * 5. DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0,80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- * 6. BEI BAULICHEN MASSNAHMEN IN DER UMGEBUNG DES DENKMALS AN DIE SCHLACHT BEI SECKENHEIM AUF DEM GRUNDSTÜCK FLST. NR. 54656/2 IST DAS LANDESDENKMALAMT ZU HÖREN.
- * 7. INNERHALB EINES BEREICHES VON 100 m ENTLANG DER BUNDESAUTOBAHN SIND WERBEANLAGEN, DIE GEEIGNET SIND VERKEHRSTEILNEHMER AUF DER BAB ANZUSPRECHEN, NICHT ZULÄSSIG.
8. IM GEX-GEBIET SIND GEMÄSS § 8 ABSATZ 4 BAUNVO NUR GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGSGEBÄUDE ZULÄSSIG.

HINWEISE:

1. DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111(5) LBO.
2. IM PLANUNGSBEREICH WURDEN BEREITS FRÜHER VOR- UND FRÜHGESCHICHTLICHE FUNDE ENTDECKT. ERDARBEITEN DÜRFEN DAHER NUR UNTER AUFSICHT DES LANDESDENKMALAMTES, ABT. BODENDENKMALPFLEGE, DURCHFÜHRT WERDEN. DER BEAUFTRAGTE FÜR DIE BODENDENKMALPFLEGE IM STADTKREIS MANNHEIM IST DESHALB MINDESTENS VIER WOCHEN VOR BEGINN JEDLICHER BAUMASSNAHMEN HIERVON ZU UNTERRICHTEN.

NR. 13-24/0219/92
GENEHMIGT (§ 11 BBauG, § 111 LBO)
KARLSRUHE, 3.1.77
REGIERUNGSPRÄSIDIUM



KARLSRUHE
AUFTRAG

Hinrich

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM
AM 16.2.76 ALS SATZUNG BESCHLOS-
SENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBauG.) IST
NACH § 12 BBauG. AM 6.10.77 RECHTS-
VERBINDLICH GEWORDEN.



MANNHEIM, DEN 6.10.1977
STADT MANNHEIM DEZ. VII

[Signature]
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN 18.3.1976

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

BÜRGERMEISTER

[Signature]

MANNHEIM, DEN 18.3.1976

STADTPLANUNGSAMT

[Signature]

STADTOBERBAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1. 8. 1974
wird bestätigt.



Mannheim, den **18. 3. 1976**
VERMESSUNGSAMT

Joachim W